

SAMTGEMEINDE BARDOWICK

Der Samtgemeindebürgermeister

Bardowick, Barum, Handorf, Mechtersen, Radbruch, Vögelsen, Wittorf



BEKANNTMACHUNG

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung von Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Grünflächen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemeinde Wittorf, Ortsteil Hohensand, westlich der Straße „Hohensand“, östlich des „Wittorfer Kirchwegs“ und nördlich der Straße „Vor dem Bardowicker Felde“. Er ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Die Samtgemeinde Bardowick hat mit Schreiben vom 13.06.2024 die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Wittorf beim Landkreis Lüneburg (Posteingang am 20.06.2024) beantragt. Mit Schreiben vom 24.07.2024 (Az.: 62-24300087) hat der Landkreis Lüneburg mitgeteilt, dass die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Wittorf nach Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt gilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wurde im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 09/2024 vom 16.09.2024 bekannt gemacht, dass die Genehmigungsfiktion am 23.07.2024 eingetreten ist und damit die Genehmigung als erteilt gilt.

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 16.09.2024 wirksam geworden.

Jedermann kann die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 17.09.2024

Im Auftrag


(Ahlers)

Aushang am: 17.09.2024

Abnahme am:

